

INHALT

Bekanntmachungen

Planfeststellung für das Vorhaben Verkehrsprojekt Deutsche Einheit (VDE 8.1) ABS Nürnberg - Ebersfeld, Planfeststellungsabschnitt Bamberg (PFA 22); Bahn-km 56,165 bis Bahn-km 62,373 der Strecke 5900 Nürnberg Hbf – Bamberg und Bahn-km 0,000 bis Bahn-km 2,408 der Strecke 5100 Bamberg - Hof im Bereich der Städte Bamberg und Hallstadt und der Gemeinde Strullendorf;	Seite 2
Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)	Seite 4
Satzung der Stadt Bamberg über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (AFS vom 20. Januar 2021)	Seite 6
Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „AG“ – „Sand“ gemäß § 142 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 7
Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „AU“ – „Aktive Kettenbrücke-Königstraße-Bahnhof“	Seite 8
Erweiterung des Sanierungsgebietes „AG“ – „Sand“ um das Anwesen Untere Sandstraße 30	Seite 9
Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „AU“ – „Aktive Kettenbrücke-Königstraße-Bahnhof“	Seite 10
Aufgebot Sparkasse Bamberg	Seite 10
Flurneuordnung Wernsdorf II	Seite 11
In Kraft getretener Bebauungsplan	Seite 11
Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)	Seite 12

Ausschreibungen

Neubau eines digitalen Gründerzentrums in Bamberg Schosserarbeiten IV - Innen- und Außentreppen Ort: Lagarde-Kaserne, 96052 Bamberg 6A-DGZ-3353	Seite 12
AZ: 6A-BSB-001/2021	
Anschluss der Abwasseranlage der Gemeinde Kemmern an die Kläranlage Bamberg, Abwasserdruckleitungen/Fachlos 02: Pressungen	Seite 13
Az.: 6A-004/2021	
Beschaffung eines Forstschleppers mit ca. 125 PS Leistung	Seite 13
Az: 6A-BSB-006/2021	
Beschaffung eines Pritschenfahrzeugs mit Kipper zur Abfallentsorgung	Seite 13
AZ: 6A-BSB-003/2021	
Neubau Abwasserkanäle Buchenstraße - Ringschluss	Seite 13
AZ: 6A-BSB-004/2021	
Beschaffung eines Pritschenfahrzeugs mit Kipper und Doppelkabine (7-Sitzer)	Seite 13
AZ: 6A-BSB-005/2021	
Beschaffung eines Pritschenfahrzeugs mit Kipper (3-Sitzer)	Seite 13
Ausbildung zum/zur Verwaltungswirt/in (m/w/d) (vormals Beamtenanwärter/in für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst)	Seite 14

Standesamtliche Nachrichten

Seite 15

Bekanntmachung Planfeststellung für das Vorhaben Verkehrsprojekt Deutsche Einheit (VDE 8.1) ABS Nürnberg - Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt Bamberg (PFA 22);

Bahn-km 56,165 bis Bahn-km 62,373 der Strecke 5900 Nürnberg Hbf – Bamberg und Bahn-km 0,000 bis Bahn-km 2,408 der Strecke 5100 Bamberg - Hof im Bereich der Städte Bamberg und Hallstadt und der Gemeinde Strullendorf;

3. Planänderung gemäß § 73 Abs. 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) sowie Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, hat die Durchführung des Anhörungsverfahrens zur 3. Planänderung nach § 73 Abs. 8 VwVfG für den Planfeststellungsabschnitt Bamberg (PFA 22), Bahn-km 56,165 bis Bahn-km 62,373 (Strecke 5900 Nürnberg Hbf - Bamberg) und von Bahn-km 0,000 bis Bahn-km 2,408 (Strecke 5100 Bamberg – Hof) im Bereich der Städte Bamberg und Hallstadt und der Gemeinde Strullendorf veranlasst.

Das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Strecke zwischen Strullendorf und Hallstadt ist bereits im Jahr 1994 eingeleitet worden. Ein Planfeststellungsbeschluss für den Streckenausbau im Planfeststellungsabschnitt 22 wurde bisher nicht erlassen.

Im Jahr 1996 wurde die Planfeststellung mit dem 1. Planänderungsverfahren fortgesetzt. Inhalt dieses Verfahrens waren die im Zuge des Erörterungsverfahrens entstandenen Änderungsbedarfe. Für das 1. Planänderungsverfahren wurde kein Planfeststellungsbeschluss erlassen.

Im Jahr 1998 wurde die Planfeststellung mit dem 2. Planänderungsverfahren fortgesetzt. Inhalt dieses Verfahrens waren die im Zuge des Erörterungsverfahrens entstandenen Änderungsbedarfe. Auch für das 2. Planänderungsverfahren wurde kein Planfeststellungsbeschluss erlassen.

Für zwischenzeitlich in diesem Abschnitt realisierte Einzelmaßnahmen wurde das Baurecht auf Grundlage gesonderter Verfahren nach § 18 Allgemeines

Eisenbahngesetz (AEG) geschaffen. Mit dem hier vorliegenden 3. Planänderungsverfahren wird die Planfeststellung weitergeführt. Inhalt des Verfahrens sind die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie technische, gesetzliche, wirtschaftliche und räumliche Änderungen im Planfeststellungsabschnitt 22.

Gegenstand des Verfahrens ist im Wesentlichen der ebenerdige viergleisige Ausbau durch die Stadt Bamberg. Um die Richtungsverkehre zu entflechten und effektiv zu gestalten, wurde der Spurplan angepasst. Durch die neue Spurplananpassung sind Geschwindigkeiten für die Schnellfahrgeleise bis zu 230 km/h möglich. Ferner wurden wesentliche Änderungen berücksichtigt, wie die Reduzierung der Gleisabstände im Bereich des Hauptmoorwaldes, ein neuer Haltepunkt Bamberg Süd, die Verlegung der Ladestraße zur Abstellanlage Nordost, die Verlegung der bestehenden Abstellanlagen des Schienenpersonenverkehrs zu der Abstellanlage Nordost sowie der Entfall der bisher geplanten vier Abstellgleise im Gleisdreieck, die Verlängerung der Gütergleise auf bis zu 740 m Nutzlänge, die Verlegung der Lokabstellgleise, die Verlegung des Bahnsteigs am heutigen Gleis 1, die veränderte Lage und Ausgestaltung des Verbindungsgleises als Kreuzungsbauwerk am Bahnhofsnordkopf und der Neubau des Hafengleises mit Elektrifizierung. Einzelheiten sind aus den geänderten Planunterlagen ersichtlich.

Nach der Übergangsvorschrift

des § 74 Abs. 11 UVPG gilt für das vorliegende Planänderungsverfahren das UVPG in der Fassung des Gesetzes, die vor dem 15. Dezember 2006 galt, da das Verfahren nach § 4 UVPG, das der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dient, bereits in den 1990er Jahren und damit vor dem 25. Juni 2005 begonnen worden ist. Für das beantragte Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b UVPG i. V. m. Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG, da das Vorhaben den Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen beinhaltet. Die Öffentlichkeit ist daher gemäß § 9 Abs. 1 UVPG (in der vor dem 15.12.2006 geltenden Fassung) zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der ausgelegten Unterlagen nach § 6 UVPG anzuhören.

Die Planunterlagen zum 3. Planänderungsverfahren enthalten u.a. einen Erläuterungsbericht, eine Spurplanskizze vom Bahnhof Bamberg im bestehenden und im geplanten Zustand, ein Bauwerksverzeichnis, Übersichts- und Lagepläne, Grunderwerbspläne und -verzeichnis, Höhenpläne und Regelquerschnitte zu Straßen und Wegen, Regelquerschnitt und Querprofile zur Bahntrasse, Unterlagen zu Ingenieurbauwerken, Hydrotechnische Berechnung, Querschnitte und einen Systemplan.

Die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens

gemäß § 6 UVPG enthalten u.a.

- die Umweltverträglichkeitsstudie einschließlich des Erläuterungsberichts und Plänen zu den Konflikt-schwerpunkten in den Planunterlagen Nr. 11,
- den Landschaftspflegerischen Begleitplan einschließlich des Erläuterungsberichts, des Bestands- und Konfliktplans sowie des Maßnahmenplans in der Planunterlage 12,
- den Artenschutzfachbeitrag in der Planunterlage 13,
- die Natura 2000 – Vorprüfung in der Planunterlage 14,
- die schall- und erschütterungstechnischen Untersuchungen / Elektromagnetische Felder einschließlich des Erläuterungsberichts, Berechnungen der Schallemissionspegel, Variantenuntersuchungen, Ergebnistabellen, Liste der auf passiven Schallschutz anspruchsberechtigten Gebäude, Übersicht Lärmschutzwände, Lagepläne zum Schallschutz und zum Erschütterungsschutz, Berechnungen der Erschütterungsimmissionen, Untersuchung zur Umsetzung der 26. BImSchV für die Oberleitungsanlage usw. in der Planunterlage Nr. 15,
- die Unterlagen zum Baugrund, Geologie und Hydrogeologie, einschließlich des Erläuterungsberichts und der dazugehörigen Wasserrechtlichen Tatbestände und Lagepläne, Wasserrechtlicher Fachbeitrag in der Planunterlage Nr. 16,
- die Unterlagen zur Entwässerung und wassertechni-

sche Unterlagen einschließlich des Erläuterungsberichts, der KOSTRA DWD 2010, Entwässerung Ingenieurbauwerke, Hydrotechnische Berechnungen, Lagepläne und Systemplan in der Planunterlage Nr. 17,

- die Lagepläne zur Baustellenerschließung und Transportwege in der Planunterlage Nr. 18,
- die Unterlagen zu Hochbauten, wie Schaltposten und Standort GSM-R in der Planunterlage Nr. 19,
- die Unterlagen zu Brandschutzkonzepten in der Planunterlage Nr. 20,
- die Kabel- und Leitungspläne in der Planunterlage Nr. 21 und
- einen abschließenden Variantenvergleich in der Planunterlage Nr. 22.

Das Vorhaben soll regelmäßig auf Grundstücken verwirklicht werden, die nicht im Eigentum der DB Netz AG stehen. Für das Vorhaben einschließlich der landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten Bamberg und Hallstadt sowie in der Gemeinde Strullendorf beansprucht werden.

Insoweit enthalten die Antragsunterlagen ein Grunderwerbsverzeichnis mit dazugehörigen Grunderwerbsplänen, denen entnommen werden kann, welche Flächen dauernd dinglich gesichert oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

Die Auslegung der Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen) erfolgt ersatzweise durch die digitale Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter <https://www.reg-ofr.de/pfa22>

in der Zeit **von Montag, 8. Februar 2021 bis einschließlich Montag, 8. März 2021,**

gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 1 Nr. 19, § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG. Mit dieser Veröffentlichung im Internet wird die mit § 73 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 VwVfG angeordnete Auslegung ersetzt. Die Planunterlagen (zum bisherigen Planfeststellungsverfahren und zum 3. Planänderungsverfahren) mit Zeichnungen, Lageplänen, Erläuterungen sowie Unterlagen über die Umweltauswirkungen liegen gemäß § 73 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 1 Nr. 19, § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG zusätzlich in der Zeit

von Montag, 8. Februar 2021 bis einschließlich Montag, 8. März 2021,

im Baureferat der Stadt Bamberg, Zi. 1 (Anmeldung) bzw. Besprechungspavillon (Auslegung), Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg während der allgemeinen Dienststunden (Mo-Do 9-17 Uhr, Fr 9-14 Uhr) zur allgemeinen Einsicht aus. Es wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten: telefonisch unter 0951 / 87-1125 bzw. per E-Mail an claus.reinhardt@stadt.bamberg.de. Als Voraussetzung zur Einsichtnahme wird auf die Einhaltung der geltenden Infektionsschutzbestimmungen im Rahmen der Corona-Pandemie hingewiesen.

Seit Beginn der Auslegung der Planunterlagen im Jahr 1994 bzw. von dem Zeitpunkt, an dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wurde, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG), gelten die Beschränkungen des § 19 AEG (Veränderungssperre, Vorkaufsrecht).

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, von der

Auslegung des Plans (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **vom 8. Februar bis einschließlich 22. März 2021**, bei der Stadt Bamberg oder bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, schriftlich Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird ausgeschlossen, da innerhalb der Erklärungsfrist (8. Februar bis einschl. 22. März 2021) eine Entgegennahme der Niederschrift wegen der aktuellen SARS-CoV-2-Pandemie nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein würde, § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 PlanSiG.

Einwendungen können daher schriftlich und elektronisch, auch mit einfacher E-Mail, unter der Adresse Einwendungen-PFA-22@reg-ofr.bayern.de erhoben werden. Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind unwirksam. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungsführer erhalten auf ihre Einwendungen keine Eingangsbestätigung oder schriftliche Erwidern im laufenden Planfeststellungsverfahren. Gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG sind Einwendungen und gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG auch Stellungnahmen von Vereinigungen welche auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden und die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Einwendungsausschluss gilt für dieses Vorhaben, für das eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, nur für das Planfeststellungsverfahren. Bei Einwendungen, die von

mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Anhörungsbehörde kann gemäß § 18a Nr. 1 AEG, § 5 Abs. 1 PlanSiG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt, § 17 VwVfG. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im Regierungsamtsblatt der Regierung von Oberfranken sowie in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhe-

bung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustel-

lungen vorzunehmen sind. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist.
- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Eisenbahn-Bundesamt, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg, ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- als Bestandteil der Planunterlagen eine Umweltstudie

vorgelegt wurde,

- dass die ausgelegten Planunterlagen alle entscheidungserheblichen Unterlagen zu den Umweltauswirkungen umfassen. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung dieser Unterlagen ist enthalten.

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die von Einwendern erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet

wird werden. Diese persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit des Einwenders beurteilen zu können. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergereicht werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin als auch ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Stadt Bamberg
29.01.2021

Bekanntmachung Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 8. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2769) als Termin für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag den 26. September 2021 festgesetzt. Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

1 Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

- **Bundeswahlgesetz** (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) geändert worden ist

- **Bundeswahlordnung** (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

2 Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

3 Einreichungsfrist und -ort

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter frühzeitig, jedoch **spätestens am 19. Juli 2021 bis 18:00 Uhr**, schriftlich

einzureichen (§ 19 BWG). Die Anschriften des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 236 Bamberg lauten wie folgt:

Briefanschrift

Kreiswahlleiter
Stadtverwaltung Bamberg
Postfach 11 03 23
96031 Bamberg

Haus- und Paketanschrift

Kreiswahlleiter
Rathaus am ZOB
Wahlamt
Promenadestr. 2a
96047 Bamberg

Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vor-

liegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

4 Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 21. Juni 2021 bis 18:00 Uhr** dem Kreiswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen

will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden¹ oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden. (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 1. Halbsatz BWG).

Die Anschriften des Bundeswahlleiters lauten wie folgt:

Briefanschrift

Der Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

Haus- und Paketanschrift

Der Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot des Bundeswahlleiters: <https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/informationen-wahlbewerber.html>

5 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Die Aufstellung von Bewerbern darf seit 25. Juni 2020 erfolgen. Die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen

ist bereits seit 25. März 2020 möglich. Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Sie müssen unter anderem den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort enthalten.

Sie sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 20 Abs. 4 BWG, § 34 Abs. 1 BWO).

5.1 Unterzeichnende

Der Kreiswahlvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in gleicher Weise zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

§ 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO

(siehe Punkt 5.2) gilt entsprechend (§ 34 Abs. 3 BWO).

5.2 Unterstützungsunterschriften

Für die in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (siehe hierzu oben Nr. 4) sind außerdem von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Gleiches gilt für andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber, § 20 Abs. 3 BWG).

Die Unterschriften müssen persönlich und handschriftlich geleistet werden. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Auf einem Formblatt kann jeweils nur eine Unterstützungsunterschrift geleistet werden.

Die Formblätter werden auf Anforderung in der benötigten Stückzahl vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung der Formblätter ist dem Kreiswahlleiter Folgendes mitzuteilen bzw. vorzulegen:

- Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers sind anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen

will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen, deren Kennwort anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Sätze 2 bis 4 BWO).

- Bei Parteien ferner eine Bestätigung, dass die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG erfolgt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 5 BWO).

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 BWO).

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

5.3 Bewerber

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. (§ 20 Abs. 1 BWG).

¹ Die Personenbezeichnungen in diesem Dokument entstammen den entsprechenden Rechtsgrundlagen und betreffen Personen jeder Geschlechtsausprägung.

Als Bewerber kann nur benannt werden, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag zudem nur benannt werden, wer

- nicht Mitglied einer anderen Partei ist und
- in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist.

5.4 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO ist Folgendes beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWG):

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,

- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- ggf. die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften und Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO (siehe Nr. 5.2).

bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien zudem

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (nach dem Muster der **Anlage 17** zur BWO), im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung,
- die nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt, nach dem Muster der **Anlage 18** zur BWO,
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichen den Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Ei-

des statt gilt § 21 Abs. 6 Satz. 3 BWG entsprechend.

6 Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über ihre Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **19. Juli 2021, 18:00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG). Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel des Kreiswahlvorschlags durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist

können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

7 Formblätter

Nach Aufstellung des Kreiswahlvorschlags können Formblätter für Unterstützungsunterschriften (**Anlage 14** zur BWO) beim Kreiswahlleiter angefordert werden (siehe oben Nr. 5.2).

Zur Erstellung der übrigen Formblätter (**Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18** zur BWO) steht eine Webanwendung zur Verfügung. Diese bietet Unterstützung bei der Erstellung der Formblätter und hilft Übertragungsfehler zu vermeiden. Die Einrichtung eines Zugangs ist beim Kreiswahlleiter möglich.

Stadt Bamberg, Wahlamt,
Promenadestr. 2a, Raum 1.17,
Telefon 0951/87 - 11 95, Telefax
0951/87-19 79, E-Mail:
wahlen@stadt.bamberg.de
Alternativ können dort die
Formblätter zum Selbstaussfüllen
angefordert werden.

Bamberg, 20.01.2021
Der Kreiswahlleiter

Andreas Starke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung Satzung der Stadt Bamberg über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (AFS vom 20. Januar 2021)

Die Stadt Bamberg erlässt mit Beschluss des Bau- und Werkssenates vom 20.01.2021 auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 lit. a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B) die zuletzt durch Bekanntmachung vom 30. Dezember 2020 (GVBl. S. 633) geändert worden ist,

folgende Satzung

Satzung der Stadt Bamberg über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (AFS vom 20. Januar 2021)

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet

§ 2 Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außer

1. in Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten im Sinne der BauNVO
2. im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB 1 H, mindestens jedoch 3 m (H = Wandhöhe im Sinne der BayBO).

Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,5 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

§ 3 Bebauungspläne

Abweichende, in Bebauungsplänen oder anderen Abstandsflächensatzungen festgesetzte

Abstandsregeln bleiben unberührt. Ist in Bebauungsplänen festgesetzt, dass die Abstandsflächen-Regelungen der BayBO einzuhalten sind, so gelten die Regelungen der hier vorliegenden Satzung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Hinweis:

Die Satzung wird im Baureferat der Stadt Bamberg archiviert

und kann bei Bedarf im Stadtplanungsamt, Untere Sandstraße 34, Zimmer 201, II. Stock, jeweils Montag bis Freitag während der Dienststunden eingesehen werden.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bamberg, 28.01.2021
STADT BAMBERG

Erneute Bekanntmachung Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „AG“ – „Sand“ gemäß § 142 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Stadtrat der Stadt Bamberg in seiner Sitzung vom 28.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

SATZUNG

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „AG“ – „Sand“ gemäß Beschluss des Stadtrates vom 28.06.2006. Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „AG“ – „Sand“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 21.06.2006 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegung Flurnummern aufgelöst und neue Flurnummern gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilung neue Grundstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des Dritten Abschnittes des Ersten Teiles des Zweiten

Kapitels des Baugesetzbuches finden Anwendung.

§ 3 Genehmigungsverfahren

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg rechtsverbindlich.

Diese Satzung war bereits am 14.07.2006 im Rathaus Journal der Stadt Bamberg (Amtsblatt) Nr. 15/2006 bekannt gemacht worden. Nach Behebung eines Ausfertigungsmangels wird die Satzung im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut ortsüblich bekannt gemacht.

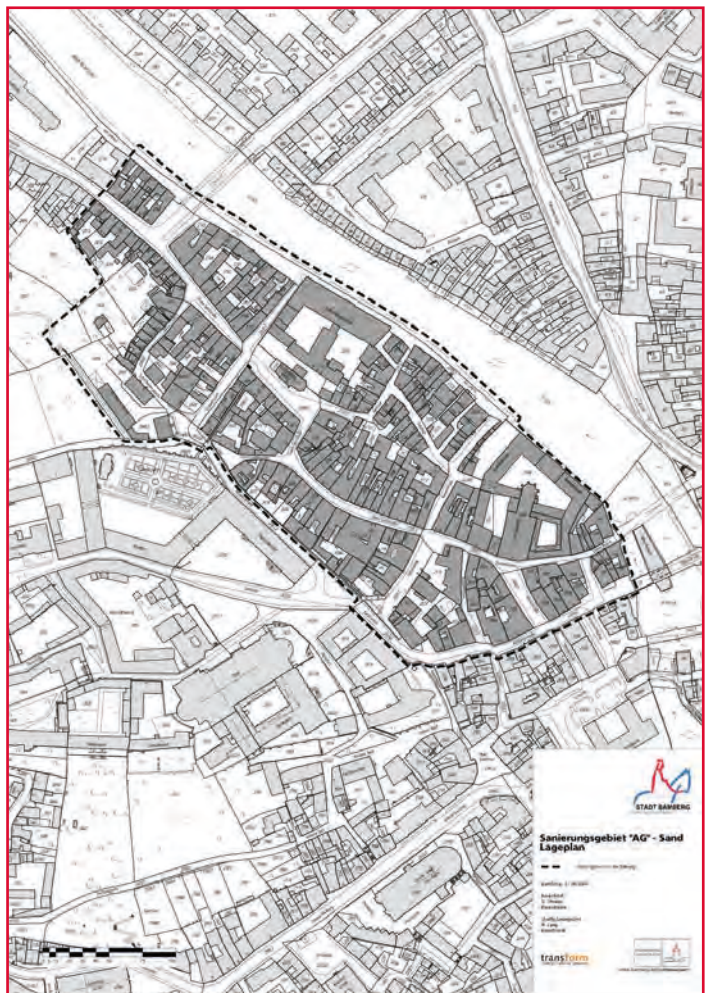
Die Satzung tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 14.07.2006 in Kraft.

Die rechtskräftige Satzung wird im Baureferat der Stadt Bamberg archiviert und kann bei Bedarf im Stadtplanungsamt, Untere Sandstraße 34, Zimmer 307, III. Stock, jeweils Montag bis Freitag während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB be-



achtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich ge-

genüber der Stadt Bamberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Bamberg, 21.01.2021
STADT BAMBERG

Erneute Bekanntmachung Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „AU“ – „Aktive Kettenbrücke-Königstraße-Bahnhof“

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der zuletzt geänderten Fassung und des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bamberg in seiner Sitzung vom 29.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

SATZUNG

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „AU“ – „Aktive Kettenbrücke-Königstraße-Bahnhof“

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert bzw. umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 40,6 ha umfassende Gebiet wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 29.07.2009 hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „AU“ – „Aktive Kettenbrücke-Königstraße-Bahnhof“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 22.07.2009 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt. Das Sanierungsgebiet besteht im Einzelnen aus folgenden Grundstücken bzw. Teilen von Grundstücken der Gemarkung Bamberg:

Kettenbrücke

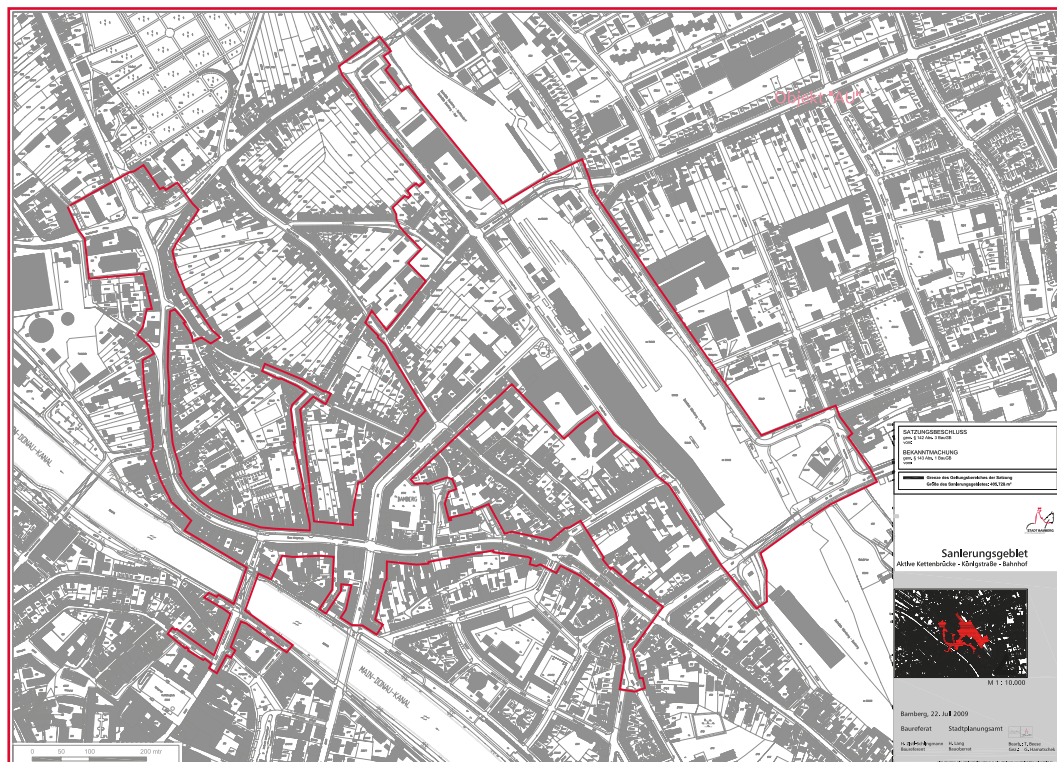
375, 375/5, 375/6, 393/2, 398/2, 402/2, 402/4, 444/2, 548/2, 568, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 794/2, 795, 796, 797, 798, 798/1, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 812, 813, 814, 816/2, 816/13, 807, 808, 808/1, 810, 810/2, 810/3, 817, 818, 819, 819/2, 822, 822/2, 823/2, 823/3, 824, 824/4, 824/5, 824/6, 825/3,

825/4, 825/8, 825/9, 825/10, 825/11, 825/12, 825/13, 825/14, 826, 828, 829, 830, 832, 834, 836, 836/2, 838, 840, 842, 843, 844, 845, 845/2, 846, 847, 847/2, 848, 849, 853, 862, 863, 864, 864/2, 864/3, 865, 866, 866/1, 867, 867/2, 867/3, 868/1, 868/2, 868/3, 870/1, 870/2, 871/1, 871/2, 872, 873, 873/1, 874, 875, 876, 876/2, 876/3, 877/1, 878, 879, 879/1, 882, 882/2, 883, 884, 885, 886, 887, 891, 892, 894, 895, 896, 897, 991, 991/1, 993, 999, 1000, 1002, 1004, 1006, 1010, 1026, 1028, 1028/2, 1029/3, 1029/4, 1030, 1030/1, 1034, 1036, 1037, 1039, 1041, 1043, 1045, 1047, 1050, 1051, 1053/2, 1056/1, 1058, 1061, 1062, 1065/3, 1073/2, 1076, 1078, 1102/1, 1102/2, 1104, 1106, 1108, 1108/2, 1110, 1110/1, 1110/2, 1111, 1111/2, 1111/3, 1112, 1113/2, 1117/2, 1121, 1122, 1122/3, 1122/4, 1124, 1125, 1125/2, 1125/4, 1125/5, 1126, 1128, 1129, 1131, 1132, 1134, 1136, 1138, 1138/2, 1140, 1144, 1145, 1186, 1189, 1217/2, 1219/2, 1227, 1229, 1231, 1232, 1233, 1233/2, 1233/3, 1244, 1248,

1248/2, 1249, 1266, 1268, 1270, 1287, 1287/2, 1288, 1295, 1305, 1306, 1307, 1308, 1309, 1310, 1311, 1312, 1333, 1334, 1334/2, 1334/3, 1337, 1338, 1339, 1340, 1341, 1344, 1346, 1346/3, 1348, 1348/1, 1349/1, 1350, 1350/1, 1350/2, 1352, 1352/2, 1353, 1353/2, 1353/3, 1354, 1355, 1356, 1357, 1357/2, 1357/3, 1358, 1358/2, 1358/4, 1358/5, 1358/6, 1358/7, 1358/8, 1358/9, 1358/10, 1358/11, 1358/12, 1358/13, 1358/14, 1359/2, 1360/2, 1360/3, 1373/2, 1374, 1374/2, 1375, 1375/2, 1376, 1376/2, 1377, 1378, 1379, 1380, 1381, 1381/1, 1383, 1383/1, 1384, 1384/1, 1385, 1392, 1399, 1400, 1400/2, 1400/3, 1401, 1401/2, 1403, 1403/3, 1403/4, 1403/5, 1403/6, 1406, 1406/3, 1408, 1410, 1410/2, 1467/17, 1468/2, 1481, 1482, 1482/2, 1485, 1487, 1488, 1491/3, 1491/4, 1499, 1500, 1500/2, 1500/3, 1501, 1505/2, 1505/3, 1508, 1509, 1509/2, 1515, 1516, 1517, 1534/4, 1534/5, 1718/3, 1719, 1721, 1721/2, 1721/3, 1722, 1723, 1723/2, 1728, 1738, 1785/2, 1789/2, 1809/2, 1811, 1813,

1815, 1816, 1816/2, 1817, 1818, 1819, 1820, 1821, 1821/2, 1821/3, 1822, 1823, 1824, 1825, 1826, 1827, 1828, 1840/4, 1841/3, 3117/2, 3117/3, 4491, 4921, 4923, 4923/2, 4924, 4924/1, 4924/2, 4924/3, 4944, 5069/3, 5128, 5130, 5131, 5131/3, 5133/1, 5134/6, 5135, 5135/3, 5136, 5136/2, 5136/4, 5137, 5137/2, 5138, 5138/1, 5140/10, 5140/14, 5140/19, 5140/20, 5140/24, 5140/25, 5140/26, 5140/28, 5140/31, 5140/32, 5140/33, 5140/35, 5140/36, 5140/39, 5140/41, 5140/42, 5140/43, 5140/44, 5140/48, 5140/49, 5140/5, 5140/50, 5140/51, 5140/53, 5140/54, 5140/55, 5140/56, 5153, 5219/2, 5668/5, 5700, 5700/1, 5700/2, 5700/3, 5712/3, 5725/2, 5732, 5732/2, 5733, 5733/1, 5734, 5734/2, 5735/1, 5735/2, 5744, 5745, 5746, 5747/1, 5748, 5759, 5759/3, 5759/4, 5759/5, 5968/4, 6844, 6844/8

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurnummern aufgelöst und neue Flurnummern gebildet



Erneute Bekanntmachung Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „AU“-„Aktive Kettenbrücke-Königstraße-Bahnhof“

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der zuletzt geänderten Fassung und des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Stadt Bamberg in seiner Sitzung vom 30.06.2010 folgende

SATZUNG

§ 1 Erweiterung des Sanierungsgebietes

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „AU“-„Aktive Kettenbrücke-Königstraße-Bahnhof“ gemäß Beschluss des Stadtrates vom 29.07.2009, veröffentlicht im Mitteilungsblatt (Rathaus Journal) der Stadt Bamberg Nr. 17 vom 14.08.2009 wird wie folgt geändert:

Die in § 1 Festlegung des Sanierungsgebietes aufgeführten Flurnummern werden ergänzt um die Flurnummern 1116/2, 1116/6, 1117 und 1117/2 der Gemarkung Bamberg. Der als Anlage beigefügte Plan des Stadtplanungsamtes vom 23.06.2010 wird Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bamberg

in Kraft. Diese Satzung war bereits am 30.07.2010 im Rathaus Journal der Stadt Bamberg (Amtsblatt) Nr.16/2010 bekannt gemacht worden. Nach Behebung eines Ausfertigungsmangels wird die Satzung im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut ortsüblich bekannt gemacht.

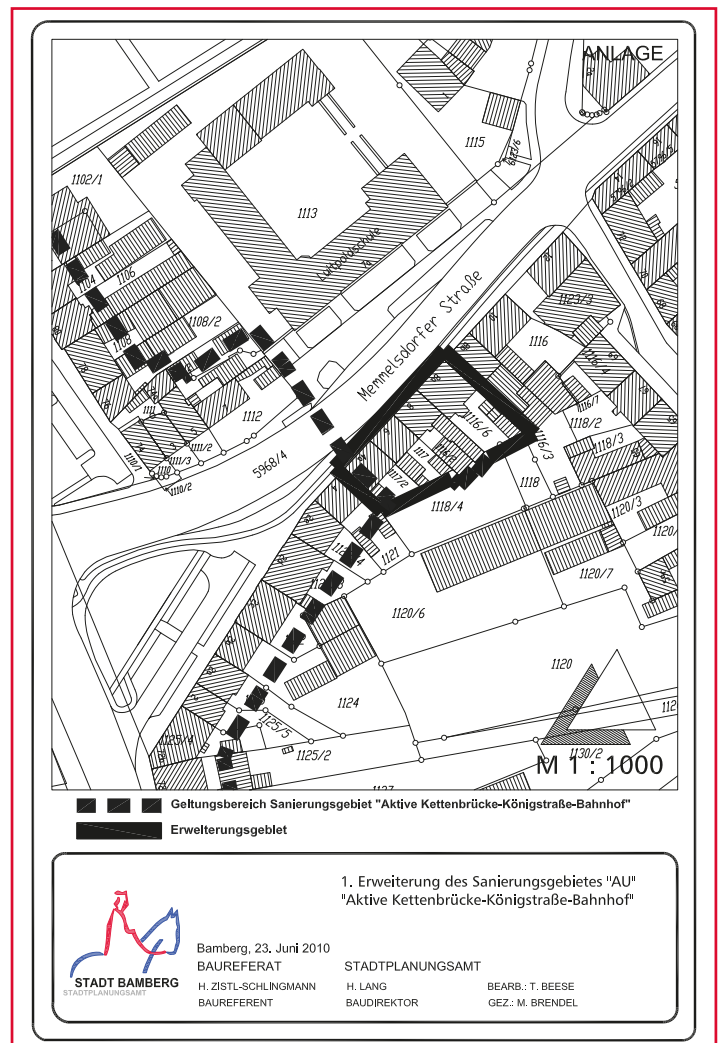
Die Satzung tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 30.07.2010 in Kraft.

Die rechtskräftige Satzung wird im Baureferat der Stadt Bamberg archiviert und kann bei Bedarf im Stadtplanungsamt, Untere Sandstraße 34, Zimmer 307, III. Stock, jeweils Montag bis Freitag während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt



Bamberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Bamberg, 20.01.2021
STADT BAMBERG

Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg in Bamberg

Nr. 3622036368 Prof. Dr. Stefanie Stricker

ist zu Verlust gegangen. Es wird hiermit aufgeboten.

Der/die Inhaber des Sparkassenbuches wird/werden aufgefordert, unter Vorlage der Sparurkunde seine/ihre Rechte binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, bei der Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Bamberg, den 14.12.2020
Sparkasse Bamberg

Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg in Bamberg

Nr. 3100318785 Rosa Haupt

ist zu Verlust gegangen. Es wird hiermit aufgeboten.

Der/die Inhaber des Sparkassenbuches wird/werden aufgefordert, unter Vorlage der Sparurkunde seine/ihre Rechte binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, bei der Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Bamberg, den 15.01.2021
Sparkasse Bamberg

Bekanntmachung In Kraft getretener Bebauungsplan

Der Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 14.10.2020 den Bebauungsplan Nr. G 5 G als Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für den Bereich Gaustadter Hauptstraße 101 und 103 sowie Fischerhof 2 – EDEKA – Markt Gaustadt, bestehend aus Planzeichnung mit Text vom 14.10.2020, als Satzung sowie die Begründung zum Bebauungsplan vom 14.10.2020 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bamberg wird der Bebauungsplan Nr. G 5 G

rechtskräftig. Der rechtskräftige Bebauungsplan wird im Baureferat der Stadt Bamberg archiviert und kann bei Bedarf im Stadtplanungsamt, Untere Sandstraße 34, Zimmer 201, II. Stock, jeweils Montag bis Freitag während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die DIN-Vorschriften, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung, auf die im Bebauungsplan Bezug genommen wird, liegen ebenfalls zur Einsichtnahme bereit.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie die

Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bam-

berg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteil, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bamberg, 13.01.2021
STADT BAMBERG

Ländliche Entwicklung in Oberfranken

Flurneuordnung Wernsdorf II,

Gemeinde Strullendorf,

Landkreis Bamberg

Das Verfahren Wernsdorf II erscheint durch nachträglich eingetretene Umstände nicht mehr zweckmäßig. Der von den Verfahrensteilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft hat am 08. März 2018 mehrheitlich beschlossen, das Verfahren nicht weiter zu betreiben und die Einstellung des Verfahrens beantragt. Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken wird deshalb das Verfahren nach § 9 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes einstellen, den Teilnehmern entstehen hierdurch keine Kosten.

gez. Kießling
Ltd. Baudirektor



INFO

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Bauordnungsamt
der Stadt Bamberg
Untere Sandstraße 34
96049 Bamberg

Für Sie zuständig:
Frau Krohn
Zi. 102, Tel.Nr. 0951 / 87 - 1669
Telefax 0951 / 87 - 1914
Az.: 617/19

Vorhaben:
Erweiterung der Mansardwoh-
nungen in das II.DG, Errichtung
von zwei Schleppgauben und
einer Loggia

Grundstücke:
Bamberg, Pfeuferstr. 10
Gemarkung Bamberg, Flurstück-
Nr. 3191/12

Bauherr:
Ziegler Rudolf

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

1. Im Vollzug der Bayer. Bau-
ordnung (BayBO) in der Fassung
der Bekanntmachung vom
14.08.2007 (GVBl S. 588) mit
den jewei-ligen Änderungen
wird für das o.g. Bauvorhaben
die nach Art. 68 BayBO erforder-
liche
BAUGENEHMIGUNG
im vereinfachten Genehmi-
gungsverfahren nach Art. 59

BayBO auf Grundlage der beilie-
genden geprüften Bauvorlagen
und un-ter den im Beiblatt auf-
geführten Bedingungen, Aufla-
gen und Einschränkungen erteilt.
Die mit dem Genehmigungsver-
merk versehenen Bauvorlagen
und die Beilagen sind Bestand-
teile dieser Baugenehmigung.

2. Mit der Baugenehmigung
werden folgende Abweichungen
- Ausnahmen - Befreiungen ge-
währt bzw. erteilt:

2.1 Befreiung von den Festset-
zungen des für das Baugebiet
gelten-den Bebauungsplanes
gem. § 31 Abs. 2 BauGB für:
- Wohnnutzung in der 4.
Geschossebene

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann
innerhalb eines Monats nach sei-
ner Bekanntgabe Klage bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht
Bayreuth, 95444 Bayreuth er-
hoben werden. Dafür ste-hen
folgende Möglichkeiten zur Ver-
fügung:

a. Schriftlich oder zur Nieder- schrift

Die Klage kann schriftlich oder
zur Niederschrift des Urkundsbe-
amten der Geschäftsstelle dieses
Gerichts erhoben werden. Die

Anschrift lautet: Bayerisches Ver-
waltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11
03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße
16, 95444 Bayreuth.

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Ba-
yerischen Verwaltungsgericht
Bayreuth auch elektronisch nach
Maßgabe der der Internetprä-
senz der Verwaltungsgerichts-
barkeit (www.vgh.bayern.de) zu
entnehmenden Bedingungen
erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger,
den Beklagten (Stadt Bamberg)
und den Gegenstand des Kla-
gebegehrens bezeichnen und
soll einen bestimmten Antrag
enthalten. Die zur Begründung
die-nenden Tatsachen und Be-
weismittel sollen angegeben, der
angefochtene Bescheid soll in
Urschrift oder in Abschrift beige-
fügt werden. Der Klage und allen
Schriftsätzen sollen Abschriften
für die übrigen Beteiligten beige-
fügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbe- lehrung

- Durch das Gesetz zur
Änderung des Gesetzes
zur Ausführung der Ver-
waltungsgerichtsordnung
vom 22.06.2007 (GVBl Nr.

13 vom 29.06.2007) wurde
das Widerspruchsverfah-
ren im Bereich des Bau- und
Denkmalschutzrechts zum
01.07.2007 abgeschafft.
Es besteht keine Möglich-
keit, gegen diesen Bescheid
Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechts-
behelfs per einfacher E-Mail
ist nicht zugelassen und
entfaltet keine recht-
lichen Wirkungen! Nähere
Informationen zur elek-
tronischen Einlegung von
Rechtsbehelfen entnehmen
Sie bitte der Internetpräsenz
der Bayerischen Verwaltungs-
gerichtsbarkeit
(www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird
in Prozessverfahren vor den
Verwaltungsgerichten in-
folge der Klageerhebung
eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Akten des Baugenehmi-
gungsverfahrens können im
Bauordnungsamt der Stadt
Bamberg, Untere Sandstr. 34
(Zugang vom Leinritt), Zi. 102,
Montag – Freitag von 08.00
– 12.00 Uhr und nach telefo-
nischer Vereinbarung eingese-
hen werden.

Ausschreibungen städtischer Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen

Referat bzw. Amt Kennziffer	Gegenstand und Umfang der Leistung oder Lieferung	Bemerkungen
Stadt Bamberg FB 6A/Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle, in Vertretung der IGZ Bamberg GmbH, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg	Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Neubau eines digitalen Gründerzentrums in Bamberg Schosserarbeiten IV - Innen- und Außentreppen Ort: Lagarde-Kaserne, 96052 Bamberg 6A-DGZ-3353 Ausführung: 12.04.2021 – 11.06.2021 Submission: 04.02.2021 - 10.00 Uhr Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen. Nebenangebote sind nicht zugelassen.	Ausschreibungsunterlagen nur in elektronischer Form können über die Vergabepattform www.auftraege.bayern.de mit nachfolgendem Link heruntergeladen werden. http://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/ dashboard_off/5fa717f9-0d6a-4c73-9a37- f530d6b4fb91 Eingang der Angebote nur in digitaler Form über die Vergabepattform möglich. Papierangebote oder Angebote in email-Form werden von der Wertung ausgeschlossen. Die Abgabe der Ausschreibungsunterlagen erfolgt kostenfrei.

Ausschreibungen städtischer Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen

Referat bzw. Amt Kennziffer	Gegenstand und Umfang der Leistung oder Lieferung	Bemerkungen
FB 6A/Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg Im Auftrag des Immobilienmanagements der Stadt Bamberg	Bamberger Service Betriebe (BSB) Offenes Verfahren nach VOB/A EU AZ: 6A-BSB-003/2021 Neubau Abwasserkanäle Buchenstraße - Ringschluss Ausführung: ab 03.03.2021 (50 Werktage) Submission: 11.02.2021 – 11.00 Uhr Öffentliche Ausschreibung nach UVgO AZ: 6A-BSB-004/2021 Beschaffung eines Pritschenfahrzeuges mit Kipper und Doppelkabine (7-Sitzer) Submission: 02.02.2021 – 10.00 Uhr AZ: 6A-BSB-005/2021 Beschaffung eines Pritschenfahrzeuges mit Kipper (3-Sitzer) Submission: 02.02.2021 11.00 Uhr Eingang der Angebote nur in digitaler Form über die Vergabepattform	Leistungsverzeichnisse nur in elektronischer Form sind anzufordern über den Link: http://www.deutsche-evergabe/dashboards/dashboard_off/3ef80608-437c-4d30-ac36-c5c86e-c7004a http://www.deutsche-evergabe/dashboards/dashboard_off/b9fa4c8b-0db8-42ce-b495-506bff53ebc7 http://www.deutsche-evergabe/dashboards/dashboard_off/d740006b-c4c9-467e-9138-e791068640e1 Die Abgabe der Leistungsverzeichnisse ist kostenfrei.

Referat bzw. Amt Kennziffer	Gegenstand und Umfang der Leistung oder Lieferung	Bemerkungen
Städtische Forstverwaltung, Forststraße 12, 96120 Bischberg	Öffentliche Ausschreibung nach UVgO Beschaffung eines Forstschleppers mit ca. 125 PS Leistung Az.: 6A-004/2021 Submission: 18.02.2021 – 10:00 Uhr Beschaffung eines Pritschenfahrzeuges mit Kipper zur Abfallentsorgung Az: 6A-BSB-006/2021 Submission: 18.02.2021 – 11:00 Uhr	Ausschreibungsunterlagen nur in elektronischer Form können über die Vergabepattform „Deutsche e-Vergabe“ heruntergeladen werden. Für weitere Auskünfte steht die Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle der Stadt Bamberg unter Tel. 0951 87 1211 oder 1216 zur Verfügung.

Referat bzw. Amt Kennziffer	Gegenstand und Umfang der Leistung oder Lieferung	Bemerkungen
FB 6A/Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg Im Auftrag der Bamberger Service Betriebe	Bamberger Service Betriebe (BSB) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A AZ: 6A-BSB-001/2021 Anschluss der Abwasseranlage der Gemeinde Kemmern an die Kläranlage Bamberg Abwasserdruckleitungen/Fachlos 02: Pressungen Submission: 10.02.2021 – 10.00 Uhr	Leistungsverzeichnisse nur in elektronischer Form sind anzufordern über den Link: http://www.deutsche-evergabe/dashboards/dashboard_off/c80a6557-f540-4ef0-9771-84c32c445d0d Die Abgabe der Leistungsverzeichnisse ist kostenfrei.



Die Stadt Bamberg bietet zum 01.09.2022
eine **Ausbildung zum/zur Verwaltungswirt/in (m/w/d)**
(vormals Beamtenanwärter/in für den mittleren
nichttechnischen Verwaltungsdienst)

I.

Die Bewerber/innen müssen an einem Auswahlverfahren teilnehmen, das am 05. Juli 2021 durch die Geschäftsstelle des Bayerischen Landespersonalausschusses in Bamberg abgehalten wird. Da die Auswahlprüfung Wettbewerbscharakter hat, ist für die Einstellung die Reihenfolge der Platzziffern entscheidend, die sich aus dem Gesamtergebnis ergibt, das die Teilnehmer/innen im Auswahlverfahren erzielen. Zusätzlich wird bei der Stadt Bamberg ein gesondertes Auswahlverfahren durchgeführt. Ein Anspruch auf Einstellung wird durch das Bestehen der Auswahlprüfung nicht begründet.

II.

Die Auswahlprüfung ist eine schriftliche Prüfung, mit der zum einen die deutsche Sprache getestet wird, zum anderen die Kenntnisse in den Bereichen Erdkunde, Geschichte, Wirtschaft und Recht. Darüber hinaus werden die staatlichen und politischen Grundlagen Bayerns, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union sowie zeitgeschichtliche Ereignisse in Kultur und Politik abgefragt.

Die zur Auswahlprüfung zugelassenen Bewerber/innen werden rechtzeitig vor der Prüfung durch die Geschäftsstelle des Bayerischen Landespersonalausschusses in München unter Angabe des Prüfungstages und Prüfungsortes verständigt. Eine Prüfungsgebühr wird nicht erhoben.

III.

Zulassungsvoraussetzung:

- Deutsche Staatsangehörigkeit (Art. 116 Grundgesetz) oder die eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder die Staatsangehörigkeit von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz bis zum Zeitpunkt der Einstellung.
- Mindestens qualifizierender Abschluss der Haupt- oder Mittelschule, mittlerer Schulabschluss oder höherwertiger Schulabschluss bzw. einen vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst als mittleren Schulabschluss anerkannten Bildungsstand bis zum 01.09.2022.
- Für die Teilnahme muss man zum Einstellungszeitpunkt grundsätzlich unter 45 Jahre alt sein.

IV.

Den Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren erhalten Sie nach erfolgreicher Registrierung im Online-Bewerbungsportal unter www.stadt.bamberg.de/stellenangebote automatisch per E-Mail zugeschickt. Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte an ausbildung@stadt.bamberg.de, wir senden Ihnen den Antrag dann gerne gesondert zu. Er ist bis 05. Mai 2021 dem Personal- und Organisationsamt der Stadt Bamberg, Postfach 11 03 23, 96031 Bamberg zu übermitteln.

Von der Übersendung Ihrer kompletten Bewerbungsunterlagen bitten wir derzeit abzusehen. Wir werden diese erst nach Vorliegen der Prüfungsergebnisse von den Bewerber/innen der engeren Wahl anfordern.

Ansprechpartnerin für weitere Fragen ist
Susanne Sennefelder
Tel. 0951/87-40 40
E-Mail: ausbildung@stadt.bamberg.de



BAMBERG KREMPelt DIE #ÄRMELHOCH FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPFUNG

Geburten

Beurkundungen vom 07.01.2021 mit 20.01.2021

- Samar **Hwikah**
Eltern: Loutas Alsakka und Abdul Majid Hwikah, Bamberg, Eichendorffstr. 24
- Lilli Charlotte **Hieltscher**
Eltern: Isabell Marie Hieltscher geb. Wich und Stefan Hieltscher, Bamberg, Kunigundendamm 53
- Emilia Charlotte **Teichmüller**
Eltern: Sarah Kerstin Schneiderbanger und Jan Teichmüller, Bamberg, Grafensteinstr. 37
- Ramadan Moumin **Oglou**
Eltern: Nazmie Roustem Oglou und Aikan Moumin Oglou, Bamberg, Seefriedweg 2
- Alexander **Kastalskii**
Eltern: Larissa Kastalskaia geb. Sawotschkin und Evgenii Ūr'evič Kastalskii, Bamberg, Schlüsselbergerstr. 4
- Anton Janosch **Costa**
Eltern: Jana Catherina Costa und Andreas Eichenseher, Bamberg, Mittelstr. 30
- Konstantin **Bitounis**
Eltern: Blerina Nika und Dimosthenis Bitounis, Bamberg, Hauptsmoorstr. 81

Eheschließungen

vom 07.01.2021 mit 20.01.2021

- In oben genannten Zeitraum fanden 5 Eheschließungen statt, hiervon war keine zur Veröffentlichung freigegeben.

Verstorbene

Beurkundungen vom 10.12.2020 mit 06.01.2021

- Marco Jürgen **Leicht**, Bamberg, Pfarrfeldstr. 12
- Erika Irene **Daubitz** geb. Burat, Bamberg, Hauptsmoorstr. 26
- Annemarie Anita **Bayer** geb. Ullsperger, Bamberg, Ottostr. 10
- Thomas Ernst **Hille**, Bamberg, Pödelndorfer Str. 5
- Barbara **Brießmann** geb. Haupt, Bamberg, Frankenwaldstraße 2
- Dominik **Heckel**, Bamberg, Ottostr. 7
- Volkmar **Stania**, Bamberg, Hezilstr. 5
- Toni **Forch**, Bamberg, Am Hochgericht 5

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bamberg
Herausgeber
Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Rathaus Maximiliansplatz,
96047 Bamberg

Telefon: 0951 87-1022
presse@stadt.bamberg.de
www.stadt.bamberg.de

Erscheinungsweise:
14-täglich freitags

Bezug:
Mail-Abonnement über presse@stadt.bamberg.de
PDF-Datei abrufbar unter www.stadt.bamberg.de
Druckexemplare kostenlos erhältlich im Rathaus
am ZOB und im Rathaus am Maxplatz.
Versand von Druckexemplaren gegen
Portogebühren über presse@stadt.bamberg.de

Notrufnummern

Polizei	110
Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt	112
Giftnotruf	089 19240
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117

Wichtige Telefonnummern der Stadt Bamberg

Vermittlung	87-0
Infothek (allgemeine Auskünfte)	87-0
Bürgeranfragen und Beschwerden	87-1138
Fax	87-1964
E-Mail	stadtverwaltung@stadt.bamberg.de
Internet	www.stadt.bamberg.de

Öffnungszeiten

Seit dem 11. Januar sind das Bürgerrathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Baureferat in der Unteren Sandstraße wieder für den Publikumsverkehr geöffnet. Zwingend erforderlich sind aber eine vorherige Terminvereinbarung sowie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Sicherheitspersonal wird den Zutritt, die Maskenpflicht und die Einhaltung der Hygienevorschriften überwachen. Das Rathaus am Maxplatz kann wegen Umbauarbeiten am Haupteingang weiterhin nur durch den Seiteneingang in der Fleischstraße betreten werden.

Bis auf weiteres sind für alle persönlichen Termine in den Rathäusern vorherige Terminvereinbarungen erforderlich. Diese können telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Es wird gebeten, den Termin soweit möglich einzeln wahrzunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung unter 0951/87-0 weiter. Die wichtigsten Kontaktadressen sind unter www.stadt.bamberg.de aufgeführt.

